

Strafsache: Joseph Sigismund Lorenzi.

Verhandlung eröffnet.

An

die fürstlich Liechtenstein'sche Landesregierung
in

Innsbruck am 27 Jänner 1916.

Vaduz.

Am 9. Dezember 1915 werden unter Beihilfe auf die bestehenden Staatsanwaltschaften von diesem Gerichte an das fristlich Liechtenstein'sche Landgericht in Vaduz das fristlich Letzte im Fristverlust und Abschaffung einer auf Liechtenstein'scher Gebiet geflüchteten Person verichtet.

Diese fristliche Forderungen werden mit dem Landgericht in Vaduz mit dem Erfordernisse der Bekanntmachung, dass diese Forderungen auf die Unter-Quell-Konvention vom 10. Februar 1831 geltend gesetzigt: „Doch das vorliege Gericht ist überzeugt, dass die genannte Konvention griffen den Menschen auf Liechtenstein nicht mehr zu Recht besteht, so wie es um die Bekanntmachung der Gründe für

die fristliche Forderungen wird.“

jan 1909 - 11 sy Ibe. Fütinger 1909.

Diese Annahme trifft."

Das fürstlich Lichtensteinsche
Landschaftsministerium hat mit folgenden Erklä=
rungen:

1.) Genannte Proklam. füllt das militärische Landesverpflichtnis zur Verteidigung; mit Erfüllung des Deutschen Bundes war es dafür hin=
fällig. Dies ergibt sich aus Art. 18 Absatz XIII des
Praguer Friedensvertrages vom 23. Oktober 1866 R.
G. Bl. Nr. 103, wonin die genannte Konvention
zwischen Österreich und Preußen „niedrigs“
in Kraft gesetzt wurde. (Vergl. unbeschriebener
Teil des Landesverpflichtnis nicht; Albrecht
Kreuzerwerbung 2. Auflage, I. Band, Seite 455
und I. Band Seite 369.) Dass folgerweise das Minis=
terium der Konvention vom 10. Februar 1831 ge=
gen Österreich und anderen alten Deutschen
Ländern vertraten, wie Bayern, Württemberg, u. a.
stünde auf Tatsache, wäre Erfüllung des Deut=
schen Landesverpflichtigen abzugeben (Erklärun=
gen des beauftragten Staats (Anordnung
des Ministers) des Innern vom 12. Dezember 1869
R. G. Bl. 182). Dass von Seiten des Fürstenthums
Lichtenstein eine solche Erklärung erfolgt, ist
nicht droßlich sein.

2.) Wenn jedoch abgelehnt, kann das Be=
haupten der Delegation im Fürstenthum Lichtenstein
davon nicht begriessen werden, da seit dem Jahre
1868 eine Militärverpflichtung nicht mehr bestellt
ist. Da nun keine hat, die begrifflich bestellt) nicht
begriessen werden kann, besteht zirka diese Behauptung.

offiziell aber überzeugt mich bestehen (Bundes-)
urteilung vom 26. Januar 1854 (Artikel I).

Sollten Sie trotz vorstehender
Erwägungen die Meinung des geprägten Ge-
richts nicht teilen, so wolle das Schreiben er-
neut werden; Die endgültige Entscheidung
würde dann von der vorausgegangen Abfuhr
getroffen werden."

Dadurch würde der Erwähnung
des fröblich Dichterstein'schen Landtagsrechts statt-
gehabt, das keinen erweist, was auf die fröb.
Dichterstein'sche Landtagsregierung unter Zl. 207/Reg.
diesem Sprach ein unmittelbarem Nachdrücke zu-
kommen lässt, das Infusso, daß sich der geprägte
Doktor nur ganz verübergeht in Dichterstein.
entgegenhalten habe, sondern verfügen kann und
jedenfalls sich nicht mehr auf fröb. Dichterstein'schem
Sphären befindet. Für die fröb. Dichterstein'sche Regie-
rung sollte gegenwärtig der Urteil, zwar freige-
der Choliförderung des Doktors Giuseppe Lorenzi
seine Wollung zu nehmen.

Wenn mir nun im Falle des Doktors Lorenzi, dessen
Urteilfall auf fröblich Dichterstein'schem Sphären, den
gesetzlichen Erfordernissen folgt, ein ganz ent-
sprechendes war, offenbar eine Verfolgung
bleibt im Falle der Bestimmung des fröblich
Dichterstein'schen Sachen keine Ergebnis führen
zu lassen für den Binner, stellt sich das vielfach
erklären, die fröblich Dichterstein'sche Landtagsregie-
rung will den verhängenden Falle immer zum
Urteil eine gewöhnliche Choliförderung

nehmen, damit in dieser möglichstesten möglichst
grubtig in Betracht kommenden Strafverfolgung
durch einflussreiche Delikte geöffnet
wurde.

Der Gerichtsleiter:



Herrwürdigsten

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel. 28 JAN. 1916

Z 407

An das H. u. H. Oberamt der
Militär-Kommandant

in Triesen

Die Begehung auf dem Kehn am 27. Januar
J. C. 2643/15 besteht bei der J. R. nicht in einem
der Völker am 27. Januar gesetzten Strafverfahren
in dem sie von einer Strafverfolgung am oberen
oder unteren Ende nicht anerkannt werden kann.
Die Begehung auf dem Kehn am 27. Januar
ist eine Strafverfolgung, die nicht auf dem Kehn
anerkannt werden kann, und die Strafverfolgung
auf dem Kehn ist nicht auf dem Kehn anerkannt.
Die Begehung auf dem Kehn am 27. Januar
ist eine Strafverfolgung, die nicht auf dem Kehn
anerkannt werden kann, und die Strafverfolgung
auf dem Kehn ist nicht auf dem Kehn anerkannt.

F
Die Begehung auf dem Kehn am 27. Januar
ist eine Strafverfolgung, die nicht auf dem Kehn
anerkannt werden kann, und die Strafverfolgung
auf dem Kehn ist nicht auf dem Kehn anerkannt.
Die Begebung auf dem Kehn am 27. Januar
ist eine Strafverfolgung, die nicht auf dem Kehn
anerkannt werden kann, und die Strafverfolgung
auf dem Kehn ist nicht auf dem Kehn anerkannt.

Am 27. Jan. 16
J.

291
J.